

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN STIFTALLMEY III IM BEREICH ZWISCHEN DEN STRASSEN IM STIFTALLMEY, KONSTANZER STRASSE, FELDKIRCHER WEG UND HOHENEMSER WEG

3. BEBAUUNGSPLANSATZUNG

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der letztgültigen Fassung des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung die 2. Änderung zum Bebauungsplan Stiftallmey III im Bereich zwischen den Straßen im Stiftallmey, Konstanzer Straße, Feldkircher Weg und Hohenemser Weg als Satzung.

3.1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestandteile

Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung vom 24.06.2003 / 18.09.2003 mit Zeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der Bebauungsplanzeichnung.

3.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung mit WR bezeichneten Bauflächen werden als „Reines Wohngebiet“ gemäß § 3 BauNVO und die mit WA bezeichneten Bauflächen werden als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Nach § 1 Abs. 6 BauNVO werden die in § 3 Abs. 3 BauNVO (WR) und die in § 4 Abs. 3 BauNVO (WA) aufgeführten Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.